

# GR\_GERICHTE ZK1 2022 22 vom 10. Mai 2022

GR Gerichte, 2022-05-10, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/gr\\_gerichte\\_ZK1\\_2022\\_22](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/gr_gerichte_ZK1_2022_22)

FR: GR\_GERICHTE ZK1 2022 22 du 10 mai 2022

IT: GR\_GERICHTE ZK1 2022 22 del 10 maggio 2022

## Regeste

Aufhebung Beistandschaft/Wechsel Beistandsperson | KES Erwachsenenschutzrecht (allgemein)

## Erwägungen

### E. 28

Juni 2006, BBI 2006 7001, S. 7085). Diese Formulierung wird in der Lehre übernommen (vgl. inter alia Lorenz Droese/Daniel Steck, in: Geiser/Fountoulakis [Hrsg.], Basler Kommentar, Zivilgesetzbuch I, 6. Aufl., Basel 2018, N 41 f. zu Art. 450 ZGB; Daniel Steck, in: Büchler et al. [Hrsg.], FamKomm Erwachsenen- schutz, Bern 2013, N 31 zu Art. 450 ZGB). Demnach sind an die Begründung gemäss Art. 450 Abs. 3 ZGB – namentlich bei Laienbeschwerden – grundsätzlich keine überhöhten Anforderungen zu stellen (siehe zum Ganzen BGer 5A\_922/2015 v. 4.2.2016 E. 5.1). 1.3. Der Beschwerdeführer hat in seiner Beschwerde vom 14. Februar 2022 den Entscheid der Kollegialbehörde der KESB Prättigau/Davos vom 25. Januar 2022 als Anfechtungsobjekt bezeichnet und ausdrücklich "Einsprache" dagegen erhoben. Zur Begründung führte er aus, dass er mit der Entscheidung der KESB Prättigau/Davos, mit der Beistandschaft "weiterzumachen", nicht einverstanden sei, da er die KESB nicht mehr wolle. Der Beistand B. \_\_\_\_\_ enthalte ihm das Erbe seines

4 / 13 Stiefvaters vor. Deswegen "mache er Anklage" gegen die KESB Prättigau/Davos (act. A.1, S. 1). Damit geht aus der Beschwerde vom 14. Februar 2022 – zumindest implizit – hervor, dass der Beschwerdeführer entsprechend seinen E-Mails vom Sommer 2021 mit der Weiterführung der Beistandschaft nicht einverstanden ist. Einerseits beantragt er, dass die Beistandsperson gewechselt, andererseits, dass die umfassende Beistandschaft aufgehoben werde. Den Anforderungen an die Begründung der Beschwerde wurde daher Genüge getan. 1.4. Die übrigen Eintretensvoraussetzungen geben zu keinen weiteren Bemerkungen Anlass. Auf die Beschwerde ist demzufolge einzutreten. 2.1. Für das Verfahren vor der gerichtlichen Beschwerdeinstanz gelten primär die bundesrechtlichen Verfahrensbestimmungen des ZGB und subsidiär die vom Kanton erlassenen Verfahrensbestimmungen. Zu beachten sind insbesondere die allgemeinen Verfahrensgrundsätze des erstinstanzlichen Verfahrens (Art. 443 ff. ZGB), die auch im Verfahren vor der gerichtlichen Beschwerdeinstanz anwendbar sind, soweit das Gesetz in den Art. 450 ff. ZGB keine abweichenden Vorschriften enthält (vgl. Droese/Steck, a.a.O., N 13 zu Art. 450 ZGB). Dies gilt namentlich für die in Art. 446 ZGB verankerte uneingeschränkte Untersuchungs- und Offizialmaxime und das an gleicher Stelle festgeschriebene Prinzip der Rechtsanwendung von Amtes wegen. Der Anwendungsbereich dieser zentralen Verfahrensgrundsätze bezieht sich auf sämtliche Verfahren vor der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde und erstreckt sich – wenn auch teilweise in

abgeschwächter Form – nach dem Grundsatz der Einheit des Prozesses auch auf die Verfahren vor der gerichtlichen Beschwerdeinstanz (vgl. Luca Maranta/Christoph Auer/Michèle Marti, in: Geiser/Fountoulakis [Hrsg.], Basler Kommentar, Zivilgesetzbuch I, 6. Aufl., Basel 2018, N 1 f. zu Art. 446 ZGB m.w.H.). Aus Art. 450a ZGB ergibt sich schliesslich, dass das Gericht Tat- und Rechtsfragen wie auch die Angemessenheit frei überprüft. 2.2.1. Der Beschwerdeführer beantragt sowohl mit seiner Beschwerde vom 14. Februar 2022 wie auch mit seiner Eingabe vom 28. April 2022 eine Verhandlung vor dem Kantonsgericht von Graubünden. Im Wesentlichen macht er geltend, "er werde alles vor Gericht erzählen", um ihn "auch mal kennen zu lernen". Zudem verlangt er, dass F.\_\_\_\_\_, Psychotherapeutin FSP, Klinik G.\_\_\_\_\_, welche eine vertraute Person sei, "vor Gericht dabei sein" solle, mithin deren Anwesenheit anlässlich der mündlichen Verhandlung (act. A.1, S. 1 f.). 2.2.2. Sofern weder das ZGB noch das EGzZGB eine Regelung enthalten, sind die Regelungen für die zivilprozessuale Berufung sinngemäss anwendbar

5 / 13 (Art. 450f ZGB und Art. 60 Abs. 5 EGzZGB). Demnach kann die Rechtsmittelinstanz gemäss Art. 316 Abs. 1 ZPO aufgrund der Akten und ohne Durchführung einer mündlichen Hauptverhandlung entscheiden. Die Durchführung einer mündlichen Hauptverhandlung ist mithin nicht zwingend. Auf die vom Beschwerdeführer beantragte Verhandlung kann vorliegend denn auch verzichtet werden. Die Vorinstanz hat die Akten vollständig und geordnet der Rechtsmittelinstanz eingereicht. Ein Entscheid gestützt auf die ins Recht gelegten Akten erscheint sachgerecht. Die vom Beschwerdeführer angerufene F.\_\_\_\_\_ hat sich im Bericht über die testdiagnostische Untersuchung ausführlich zum Beschwerdeführer geäußert (vgl. KESB act. 50). Eine mündliche Verhandlung ist weder notwendig noch zweckmässig (vgl. zum Gestaltungsspielraum der Rechtsmittelinstanz Botschaft zur Schweizerischen Zivilprozessordnung [ZPO] vom 28. Juni 2006, BBl 2006 7221 ff., S. 7374). 3. Zunächst beantragt der Beschwerdeführer die Aufhebung von Dispositivziffer 1 des angefochtenen Entscheids, welcher die Weiterführung der umfassenden Beistandschaft vorsieht. 3.1. Die Vorinstanz begründete ihren Entscheid, die umfassende Beistandschaft weiterzuführen, im Wesentlichen damit, dass gemäss dem Gutachten von Dr. med. D.\_\_\_\_\_, den umfangreichen Akten und den Erkenntnissen aus den Abklärungen keine Hinweise vorlägen, die eine Änderung der Massnahme angezeigt erscheinen liessen. Aufgrund der vorliegenden Intelligenzminderung und der psychischen Beeinträchtigung sei der Beschwerdeführer nicht in der Lage, sein Vermögen selbständig zu verwalten. Trotz mehrfacher Erklärungsversuche sehe er nicht ein, weshalb er nicht frei über sein Vermögen verfügen könne. Da er seit Jahren viele Ideen und Projekte aktiv verfolge, müsse der Beschwerdeführer davor geschützt werden, rechtliche, finanzielle und auch persönliche Verpflichtungen einzugehen, welche zu seinem Nachteil gereichten (zum Ganzen act. B.1). 3.2. Die Erwachsenenschutzbehörde hebt eine Beistandschaft auf Antrag der betroffenen oder einer nahestehenden Person oder von Amtes wegen auf, sobald für die Fortdauer kein Grund mehr besteht (Art. 399 Abs. 2 ZGB). Dies ist beispielsweise der Fall, wenn die betroffene Person nun in der Lage ist, künftig ihre Angelegenheiten selbst hinreichend zu besorgen oder eine Vertretung zu bestellen, etwa weil sich ihr Schwächezustand zum Positiven verändert hat (vgl. dazu Art. 390 Abs. 1 Ziff. 1 ZGB). Eine Beistandschaft ist ebenfalls aufzuheben, wenn sich im Nachhinein zeigt, dass deren Anordnung ohne hinreichenden Grund erfolgt ist. Die Erwachsenenschutzbehörde hat sich aber Zurückhaltung aufzuerlegen bei der Aufhebung einer Beistandschaft aufgrund von Betreuungsresistenz

6 / 13 (Yvo Biderbost/Helmut Henkel, in: Geiser/Fountoulakis [Hrsg.], Basler Kommentar, Zivilgesetzbuch I, 6. Aufl., Basel 2018, N 5 f. zu Art. 399 ZGB m.H.). Bei der Er- richtung oder Abänderung von Massnahmen ist stets den Grundsätzen der Subsidiarität und der Verhältnismässigkeit Rechnung zu tragen. Jede behördliche Massnahme muss gestützt auf Art. 389 Abs. 2 ZGB erforderlich und geeignet sein. 3.3. Nachdem der Beschwerdeführer die Aufhebung der umfassenden Bei- standschaft verlangt, ist im Folgenden zu prüfen, ob deren Voraussetzungen noch gegeben sind. Nebst der allgemeinen Voraussetzung eines Schwächezustandes gemäss Art. 390 ZGB wird gemäss Art. 398 Abs. 1 ZGB eine umfassende Bei- standschaft errichtet, wenn eine Person, namentlich wegen dauernder Urteilsun- fähigkeit, besonders hilfsbedürftig ist. Sie bezieht sich auf alle Angelegenheiten der Personensorge, der Vermögenssorge und des Rechtsverkehrs. Besonders hilfsbedürftige Personen sind zum Beispiel solche, welche aufgrund ihrer geistigen Behinderung keine adäquaten Rechtsvorstellungen mehr haben und damit auch die Gesamtheit ihrer Interessen falsch einschätzen. Sie müssen vor sich selbst und auch vor dem Ausgenütztwerden durch Dritte umfassend geschützt werden. Die umfassende Beistandschaft darf nur angeordnet werden, wenn deren umfas- sende Wirkungen zwingend erforderlich ist (Biderbost/Henkel, a.a.O., N 10 zu Art. 398 ZGB). 3.4. Die KESB Prättigau/Davos hat zur Überprüfung des Schwächezustandes und der Voraussetzungen der umfassenden Beistandschaft richtigerweise ein psychiatrisches Gutachten über den Beschwerdeführer erstellen lassen, nachdem lediglich Begutachtungen aus den Jahren 1986 (Dr. med. H.\_\_\_\_) und 1991 (Dr. med. I.\_\_\_\_) vorliegen, welche eine aktuelle Beurteilung des Beschwerde- führers nicht mehr zulassen. 3.5.1. Das Gutachten von Dr. med. D.\_\_\_\_ vom 23. Dezember 2021 beurteilte den Beschwerdeführer in psychiatrischer Hinsicht. Es diagnostizierte dem Be- schwerdeführer unverändert zu den früheren Gutachten eine leichte Intelligenz- minderung mit deutlicher Verhaltensauffälligkeit, die Beobachtung oder Behand- lung erfordere (ICD-10 F70.1). Diese Intelligenzminderung bestehe wohl bereits seit Kindesalter und könne als leichte Form einer geistigen Behinderung qualifi- ziert werden (KESB act. 51, S. 17). Sie charakterisiere sich durch eine einge- schränkte Auffassungsfähigkeit, beeinträchtigten Spracherwerb, eingeschränkte Fähigkeit zur Selbstversorgung und zur Handlungsplanung, emotionale Labilität und eine verminderte Fähigkeit zur Steuerung von Impulsen. Die Konflikt- und Problemlösefähigkeiten und die sozialen Kompetenzen von Personen mit Intelli- genzminderung seien eingeschränkt, sodass sie auf konflikthafte Situationen häu-

7 / 13 fig mit überschüssender Emotionalität und Impulsivität oder Rückzugsverhalten reagieren. Bei Personen mit Intelligenzminderung könnten Verhaltensauffälligkei- ten in unterschiedlichem Ausmass auftreten. Die beim Beschwerdeführer zu be- obachtenden Verhaltensstörungen hätten deutliche Auswirkungen auf seine Le- bensführung und die soziale Umwelt. Schwergradige psychische Dekompensatio- nen, die einer stationären oder ambulanten Behandlung bedurft hätten, seien über die bisherige Lebensspanne offenbar nicht aufgetreten. Das klinische Bild werde darüber hinaus durch überkompensatorische Verhaltensweisen bestimmt, die die Funktion zu haben scheinen, den Selbstwert zu stabilisieren. Wenngleich durch- aus auch Ressourcen vorhanden seien (der Beschwerdeführer sei im Bereich Wohnen, Aktivierung und Tagesgestaltung kaum auf Hilfe angewiesen), so bestünden vor allem im administrativen, finanziellen, planerischen und sozialen Bereich überdauernde Defizite (ibid., S. 18 f.). Die Gutachterin sieht keine Möglichkeit, die ursächliche Behandlung der Intelli- genzminderung zu therapieren. Der Beschwerdeführer könne aber von psychothe- rapeutischen Massnahmen profitieren, da er

durchaus lernfähig sei und über gute anamnestische Fähigkeiten verfüge. Im Alltag toleriere der Beschwerdeführer die bereits vorhandenen Unterstützungsmaßnahmen offenbar soweit, bis sie mit seinem Autonomiebedürfnis beziehungsweise seiner Auffassungsfähigkeit kollidieren, wie aktuell bei der Frage der Finanzverwaltung. In solchen Situationen komme es zu einer Überforderung, in der er dazu neige, emotional aufgebracht zu reagieren und dabei auch zu diffusen Drohungen greife. Die mit Unterstützung weitgehend selbständige Lebensführung im Bereich Wohnen und Alltagsstruktur sei eine Ressource, die grundsätzlich aufrechterhalten werden sollte. Zum Selbstschutz des Beschwerdeführers sei es aus psychiatrischer Sicht angezeigt, dass die Handlungsfähigkeit im Bereich Finanzen beziehungsweise beim Eingehen rechtsverbindlicher Verträge (abgesehen von Alltagsgeschäften) eingeschränkt bleibe. Der Beschwerdeführer habe keinen angemessenen Bezug zu Geld und Wert von Dingen, könne finanzielle Ressourcen nicht planvoll und überlegt einsetzen und es bestehe zudem die Gefahr, dass er durch andere Personen übervorteilt werde, zum Beispiel, weil er Geld verschenke oder Lokalrunden ausbebe. Übergeordnete Regeln und Konzepte (z.B. die Rolle von Vermögen beim Bezug von Ergänzungsleistungen, die Erstellung von Budget und Finanzierungsplänen und die finanziellen Dimensionen der von ihm verfolgten Projekte) könne er nicht nachvollziehen oder in eine vorausschauende Planung umsetzen (ibid., S. 19). In der Beantwortung der ihr gestellten Fragen erachtet die Gutachterin die Urteils- und Handlungsfähigkeit in Bezug auf Finanzen nur im Umgang mit kleineren, fest-

8 / 13 gelegten Beträgen gegeben (ibid., Antwort auf Frage 6.1). Aufgrund dieser Einschränkungen bestehe bei der Erledigung finanzieller und administrativer Belange aus psychiatrischer Sicht vollumfänglicher Unterstützungsbedarf (ibid., Antwort auf Frage 6.3).

3.5.2. Teil der Begutachtung war ebenfalls die testdiagnostische Untersuchung von lic. phil. F. \_\_\_\_\_. In ihrem Bericht vom 7. Dezember 2021 hielt sie fest, dass der Beschwerdeführer einen Gesamt-IQ von 59 sowie einen Fähigkeitsindex von 67 erreicht habe, was den Ergebnissen der früheren Begutachtungen entsprochen habe und einem weit unterdurchschnittlichen Ergebnis entspreche. Der Beschwerdeführer weise deutliche Defizite auf, welche nahe legten, dass er im Alltag Unterstützung in unterschiedlichen Bereichen wie Finanzen und Wohnen benötige (KESB act. 50, S. 7).

3.6.1. Nach Würdigung der Akten und insbesondere des eingeholten Gutachtens ist festzuhalten, dass der Beschwerdeführer aufgrund seines diagnostizierten Schwächezustands offensichtlich nicht in der Lage ist, seine rechtlichen, finanziellen und auch persönlichen Verpflichtungen wahrzunehmen. Das Gutachten hält ausdrücklich fest, dass die Wahrnehmung von Geld durch die Folgen der Intelligenzminderung stark beeinträchtigt ist (KESB act. 51, S. 20) und bei der Erledigung finanzieller und administrativer Belange aus psychiatrischer Sicht vollumfänglicher Unterstützungsbedarf besteht (ibid., S. 21). Im Wesentlichen führen die diagnostizierte leichte Intelligenzminderung, die von der Gutachterin festgestellte Schutz- und Hilfsbedürftigkeit des Beschwerdeführers, seine psychischen Beeinträchtigungen in den Bereichen Kognition, Affektivität und soziale Kompetenz, seine Kritik- und Urteilsschwäche sowie seine Unfähigkeit, im Alltag mit Geld umzugehen, zu diesem Schluss. Aus der nicht leicht verständlichen Beschwerde vom 14. Februar 2022 geht zudem hervor, dass keinerlei Einsicht in die Schlussfolgerungen der Gutachterin bestehen. Der Beschwerdeführer bringt in der Eingabe vor, dass "das Gutachten in G. \_\_\_\_\_ eigentlich gut abgelaufen" sei und "keine Anzeichen von Krankheit oder Störungen" bestünden (act. A.1). Ähnlich äussert sich der Beschwerdeführer auch mit E-Mail vom 31. Januar 2022 gegenüber dem verfahrensleitenden Mitglied der KESB

Prättigau/Davos. Mit seiner Psychotherapeutin komme er sehr gut aus. Sie meine, er habe "keine Krankheit" (KESB act. 71). 3.6.2. Wie sich insbesondere aus dem aktuellen psychiatrischen Gutachten sowie aus dem Verhalten des Beschwerdeführers in den letzten Monaten ergibt, hat sich der langjährige Schwächezustand des Beschwerdeführers nicht zum Positiven verbessert. Der Beschwerdeführer kann seine Angelegenheiten – namentlich in

9 / 13 finanzieller Hinsicht – nicht selbst erledigen oder Dritte damit beauftragen. Nebst den zutreffenden Ausführungen im angefochtenen Entscheid (act. B.1) – auf welche vorliegend ohne Wiederholung verwiesen werden kann – weisen die unzähligen E-Mails und Telefonate des Beschwerdeführers an die KESB Prättigau/Davos sowie an seinen Beistand darauf hin, dass er nicht in der Lage ist, seine Angelegenheiten selbst zu besorgen. Ausdruck davon ist der mit E-Mail vom 14. Januar 2022 an die KESB Prättigau/Davos sowie an die Berufsbeistandschaft gerichtete Vorwurf, dass sie alle geldgierig seien und er auf sein Bankkonto CHF 5'000.00 überwiesen haben wolle (KESB act. 61). Gleichentags teilt er in einem weiteren E-Mail mit, dass er seine Vertrauensperson gefunden habe und dass er nicht mehr auf die KESB Prättigau/Davos sowie auf seinen Beistand hören werde. Nach seiner Einschätzung sei er von beiden betrogen worden, weswegen er mit seinem vertrauten Partner sein Vermögen verwalten werde (KESB act. 62). Den ins Recht gelegten Akten lässt sich allerdings nicht entnehmen, wer dieser vertraute Partner ist. Mit einer weiteren E-Mail vom 30. Januar 2022 teilt der Beschwerdeführer der KESB Prättigau/Davos mit, dass es um die Verwaltung des "Erbgelds" gehe und er die Beistandschaft sofort aufgehoben haben wolle (KESB act. 67), letztlich um über das Erbe zu verfügen. Im Weiteren ist aus den Akten ersichtlich, dass sich der Beschwerdeführer weiterhin als Projektplaner sieht, er selbst in der Beschwerdeschrift die Realisierung von 1'500 Arbeitsplätzen anstrebt, Projekte in Milliardenhöhe ins Feld führt, Businesspläne erwähnt, diverse Unternehmen auf die Beine stellen will, ihm jährliche Einkommen von 15 bis 20 Mio. Franken vorschweben und er jeweils grössere Geldbeträge fordert (act. A.1). Diese Äusserungen bestätigen die Beurteilung im Gutachten, wonach der Beschwerdeführer nicht in der Lage ist, seine Angelegenheiten selber zu besorgen. Namentlich im Hinblick auf die durch Erbschaft erworbenen Vermögenswerte bedarf der Beschwerdeführer weiterhin eines Schutzes durch behördliche Massnahmen. 3.6.3. Die umfassende Beistandschaft setzt eine Hilfsbedürftigkeit in besonders qualifizierter Form voraus und ist nur als ultima ratio vorzusehen. Insbesondere muss das Bedürfnis nach Personen- und Vermögenssorge sowie Vertretung im Rechtsverkehr umfassend sein (Biderbost/Henkel, a.a.O., N 10 zu Art. 398 ZGB). Davon muss im vorliegenden Fall ausgegangen werden. Aufgrund der Ergebnisse des Gutachtens, aber auch aufgrund der Vorstellungen des Beschwerdeführers hinsichtlich seiner geplanten Projekte ist offensichtlich, dass eine Gefährdung seines Vermögens besteht und sowohl die Vermögenssorge sowie auch die Vertretung im Rechtsverkehr, soweit nicht kleine, alltägliche Geschäfte betreffend, zum Schutz des Beschwerdeführers umfassend ausgestaltet werden muss. Dies gilt aufgrund der Erkenntnisse des Gutachtens (KESB act. 51), aber auch für die Per-

10 / 13 sonensorge, nachdem psychische Beeinträchtigungen festgestellt wurden, eine psychotherapeutische Unterstützung als ratsam erachtet wird, in der Fähigkeit, selbständig zu wohnen, Unterstützungsbedarf besteht und auch im häuslichen Bereich Hilfe bejaht wird (vgl. *ibid.*, Antwort auf Frage 12). 3.6.4. Die im angefochtenen Entscheid

angeordnete unveränderte Weiterführung der bestehenden umfassenden Beistandschaft mit der Abweisung des Antrags auf deren Aufhebung erweist sich unter diesen Umständen als angemessen. Zu Recht hat die Vorinstanz keine Abänderungsgründe festgestellt. Die dagegen erhobene Beschwerde ist folglich abzuweisen. 4.1. Im Weiteren hat der Beschwerdeführer den Entscheid der KESB Prättigau/Davos auch hinsichtlich der Ablehnung des Antrags auf einen Wechsel der Beistandsperson angefochten. Soweit aus der Beschwerdeschrift ersichtlich ist, macht er geltend, der Beistand B.\_\_\_\_\_ habe hinter seinem Rücken geerbtes Geld seiner verstorbenen Mutter im Umfang von CHF 300'000.00 entgegengenommen, und zwar ohne ihn zu benachrichtigen (act. A. 1). Mithin zeigt sich der Beschwerdeführer mit der Finanzverwaltung durch den Beistand nicht einverstanden und möchte selbständig über mehr Vermögen verfügen. 4.2. Die Vorinstanz hielt im angefochtenen Entscheid fest, dass B.\_\_\_\_\_ als Mitarbeiter der Berufsbeistandschaft die persönliche und fachliche Eignung erfülle, um das Mandat weiterhin wahrzunehmen. Ein wichtiger Grund für die Entlassung liege ebenfalls nicht vor. Der Beschwerdeführer sei mit der Finanzverwaltung des Beistands nicht einverstanden. Da B.\_\_\_\_\_ bei der Ausübung seines Mandats aber an gesetzliche Vorgaben gebunden sei, was die Verwaltung des Vermögens anbelange, würde ein Wechsel der Beistandsperson nichts ändern. Die Ablehnung betreffe somit nicht die Person des Beistands per se, sondern die Aufgabe (zum Ganzen act. B.1 E. 2). 4.3. Die Erwachsenenschutzbehörde ernennt als Beistand oder Beiständin eine natürliche Person, die für die vorgesehenen Aufgaben persönlich und fachlich geeignet ist, die dafür erforderliche Zeit einsetzen kann und die Aufgaben selber wahrnimmt. Bei besonderen Umständen können mehrere Personen ernannt werden (Art. 400 Abs. 1 ZGB). Die KESB entlässt gemäss Art. 423 ZGB einen Beistand, wenn die Eignung für die Aufgaben nicht mehr besteht (Abs. 1 Ziff. 1) oder ein anderer wichtiger Grund für die Entlassung vorliegt (Abs. 1 Ziff. 2). Die Entlassung kann von der betroffenen oder einer ihr nahestehenden Person beantragt werden (Abs. 2). Ein völliger Vertrauensverlust oder eine unüberwindbar gestörte Beziehung kann ein wichtiger Grund im Gesetzessinne für den Wechsel der Per-

11 / 13 son des Beistandes sein (BGer 5A\_401/2015 v. 7.9.2015 E. 6). Soweit das Gesetz auf den wichtigen Grund verweist, hat die Behörde ihre Entscheidung im konkreten Fall nach Recht und Billigkeit zu treffen (Art. 4 ZGB). Sie verfügt dabei über grosses Ermessen. Bei der Entlassung der Beistandsperson aus wichtigem Grund stehen die Interessen der betroffenen Person im Vordergrund (BGer 5A\_469/2018 v. 14.12.2018 E. 2 mit Verweis auf BGE 143 III 65 E. 6.1). 4.4. Vorliegend sind die Voraussetzungen für einen Wechsel der Beistandsperson nicht erfüllt. So sind zum einen keine Nachlässigkeiten oder Pflichtverletzungen des Beistands B.\_\_\_\_\_ ersichtlich. Es können ihm keine fehlerhaften Handlungen vorgeworfen werden, die zu einer Entlassung führen müssten. Soweit der Beschwerdeführer in seiner Eingabe unmissverständlich zum Ausdruck bringt, dass er kein Vertrauen mehr in den Beistand B.\_\_\_\_\_ (und auch nicht in J.\_\_\_\_\_ von der KESB Prättigau/Davos) habe, kann daraus kein Anspruch auf einen Wechsel in der Beistandsperson abgeleitet werden. Das Missfallen des Beschwerdeführers bezieht sich vorliegend offensichtlich auf die Aufgabe und Funktion, nicht aber auf die Person des Beistands, auch wenn B.\_\_\_\_\_ hinsichtlich seiner Verfügungen über das Erbe gerügt wird (der Beschwerdeführer möchte frei über sein Vermögen verfügen können), weswegen ein wichtiger Grund im Sinne von Art. 423 Abs. 1 Ziff. 2 ZGB verneint werden kann. Im Übrigen ist es gerade Sinn und Zweck der umfassenden Beistandschaft und der damit beauftragten Beistandsperson, den Beschwerdeführer in seinem Schwächezustand,

namentlich in seiner Vermögenssorge und im Rechtsverkehr mit Dritten zu schützen. Aus den Verfahrensakten ist klar ersichtlich, dass der Beschwerdeführer mit grösserem Mitteleinsatz seine unrealistischen Projekte realisieren will und ihm dadurch ein rascher Vermögensverlust droht. Dies gilt namentlich für den von seiner Mutter geerbten Betrag. Vielmehr war es Aufgabe von B.\_\_\_\_\_, das geerbte Vermögen zu schützen. Die Vorinstanz hat denn auch darauf hingewiesen, dass angesichts des zukünftigen Unterstützungsbedarfs die Voraussetzungen des Vermögensverzehr und der regelmässigen Ausgaben eingehalten werden mussten und dass versucht wurde, die Wünsche und Bedürfnisse des Beschwerdeführers angemessen zu berücksichtigen (act. B.1 E. 2). Es ist nicht erkennbar, inwiefern der Beistand diesbezüglich die ihm übertragene Aufgabe nicht angemessen erfüllt hätte und die Voraussetzungen für einen Wechsel der Beistandsperson erfüllt wären. Die Beschwerde erweist sich auch in diesem Punkt als unbegründet und ist daher abzuweisen. 5. Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind die Kosten dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (vgl. Art. 63 Abs. 5 EGzZGB i.V.m. Art. 106 Abs. 1 ZPO). Die

12 / 13 Kosten des Beschwerdeverfahrens werden gestützt auf Art. 10 Abs. 1 VGZ (BR 320.210) auf CHF 1'500.00 festgesetzt. Angesichts der in den Akten ausgewiesenen Vermögensverhältnisse des Beschwerdeführers rechtfertigt sich kein Verzicht auf die Kostenüberbindung nach Art. 63 Abs. 3 EGzZGB.

13 / 13

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.